

# **Richtlinien zur Ausgestaltung des Auftrags des Saarländischen Rundfunks gemäß § 23 Abs. 6 SMG (Programmrichtlinien)**

## **I. Der SR**

**1** Der SR ist Medium und Faktor der freien Meinungsbildung im Saarland. Gleichzeitig ist der SR Fenster und Spiegel des Saarlandes in überregionalen Programmen und im Verbund der Rundfunkanstalten der ARD. Seine Kernaufgabe ist die Beteiligung am Prozess der freien Meinungsbildung im Saarland und in der Großregion. Der SR hat dabei den journalistischen Anspruch, das wichtigste Medienunternehmen für die Saarländerinnen und Saarländer zu sein.

**2** Für seine Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Telemedien sind seine Unabhängigkeit, seine journalistische Qualität, seine Glaubwürdigkeit und die Stärkung der publizistischen Schlagkraft handlungsleitend. Wer im Saarland und der Großregion informiert sein will, bekommt beim Saarländischen Rundfunk ein breites, aktuelles, seriöses und hochwertiges Informationsangebot – egal über welchen Verbreitungsweg. Er bildet das gesellschaftliche Geschehen in der Region nicht nur ab, er gestaltet es auch mit. Der Saarländische Rundfunk stiftet Identität.

**3** Politik, Bildung, Kultur, Religion, Wirtschaft, Sport, Unterhaltung, Freizeit, Musik – es gibt keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens im Lande, der sich nicht in den Programmen und Sendungen des Saarländischen Rundfunks wiederfindet. Dabei spielt die nachbarschaftliche Nähe zu Frankreich und Luxemburg stets eine wichtige Rolle.

**4** Der Saarländische Rundfunk veranstaltet die linearen Hörfunkprogramme SR 1, SR 2 KulturRadio, SR 3 Saarlandwelle, UNSERDING sowie AntenneSaar. Er beteiligt sich am ARD-Gemeinschaftsprogramm Das Erste, am gemeinsam mit dem Südwestrundfunk (SWR) veranstalteten Dritten (im Saarland: SR Fernsehen) mit einem eigenen Landesprogramm und Zulieferungen sowie an den weiteren Gemeinschaftsprogrammen und Gemeinschaftsangeboten (ONE, tagesschau24, arte, 3sat, Kinderkanal, Phoenix, funk). Sein Telemedienangebot umfasst unter anderem die Webseite SR.de, den SAAR-TEXT sowie verschiedene Angebote auf Drittplattformen.

**5** Das kulturelle und musikalische Leben in der Region und darüber hinaus wird bereichert durch die gemeinsam mit dem SWR getragene Deutsche Radio Philharmonie Saarbrücken Kaiserslautern. Außerdem fördert der SR allein oder mit Partnern herausragende kulturelle Leistungen und kooperiert mit anderen Kultureinrichtungen des Saarlandes sowie sonstigen Dritten.

**6** Der SR begreift sich als crossmediale Landesrundfunkanstalt. Darunter versteht er die Medien und Gewerke übergreifende Planung, Realisierung und Verbreitung von Programminhalten. Das schließt die Fähigkeit ein, mit den Nutzern über digitale Plattformen unmittelbar zu kommunizieren und zu interagieren. Die crossmedial arbeitenden Redaktionen produzieren für Hörfunk, Fernsehen und netzbasierte Ausspielwege Inhalte, die den Bedürfnissen der jeweiligen Mediennutzer entsprechen. Dabei werden alle in den elektronischen Medien gängigen publizistischen Darstellungsformen genutzt.

## **II. Programmgestaltung**

### **1 Öffentlicher Auftrag**

**1.1** Der SR nimmt eine für unser demokratisches Staatswesen unverzichtbare öffentliche Aufgabe wahr, wenn er durch seine Programme und Telemedienangebote an der Meinungsbildung insbesondere im Saarland und in der Region Saar-Lor-Lux mitwirkt. Der sich aus dem Grundgesetz (Art. 5 GG) ableitende Auftrag erfordert ein Gesamtprogramm, das die Vielfalt der Themen und Meinungen, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen, aufnimmt und wiedergibt.

**1.2** Der SR informiert sachlich und berichtet inhaltlich ausgewogen. Maßgabe für die inhaltliche Ausgewogenheit ist dabei das Gesamtprogramm, nicht einzelne Sendungen oder einzelne Beiträge.

**1.3** Telemedien-Angebote gehören wie die traditionellen linearen Medien Hörfunk und Fernsehen zum Angebot des SR. Sie müssen journalistisch veranlasst und redaktionell gestaltet sein. Die Angebote des SR im Internet und auf Drittplattformen haben vorwiegend sendungsbezogenen Charakter. Sie müssen dabei den Darstellungsformen der netzbasierten Medienwelt entsprechen. Werbung und Sponsoring finden in den Telemedien-Angeboten des SR nicht statt.

**1.4** Der SR hat einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Dieser Auftrag erstreckt sich auf alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und umfasst auch die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungen. Angebote zur Beratung sind ein wichtiger Bestandteil dieses Informationsangebotes.

**1.5** Angebote und Programme des SR sollen das kulturelle Geschehen, insbesondere in der Großregion, abbilden und das Verständnis für alle Fragen des demokratischen und föderalen Zusammenlebens fördern.

**1.6** Das vielfältige Unterhaltungsangebot des SR berücksichtigt in seiner Breite die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.

**1.7** Die Programme und Angebote des SR sollen die Zusammengehörigkeit in Deutschland, die interregionale Zusammenarbeit und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung



der Gleichberechtigung und zur Achtung der sexuellen Identität anderer beitragen sowie auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.

**1.8** Der SR berichtet auch grenzüberschreitend und bietet französischsprachige Inhalte an. Der SR arbeitet auch mit französischen Rundfunkveranstaltern und Institutionen zusammen und wird insoweit seiner besonderen Rolle als „Brückenbauer“ der Großregion gerecht.

## **2 Persönlichkeitsrechte, Ehrschutz und Jugendschutz**

**2.1** Für alle Programme und Angebote des SR gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Der SR hat in seinen Programmen und Telemedienangeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

**2.2** Sendungen und Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie vor dem Glauben und der Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Menschen sind zu achten. Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Zugehörigkeit diskriminiert werden.

**2.3** Der SR berücksichtigt bei seiner Berichterstattung die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit sowie der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit.

**2.4** Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre werden eingehalten. Die Anliegen von Familien und Kindern sind angemessen zu berücksichtigen; Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. Hierfür gelten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien und konkretisierenden Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes.

## **3 Redaktionelle Unabhängigkeit**

**3.1** Der SR wahrt die Unabhängigkeit von sachfremden Einflüssen jeder Art in der Berichterstattung. Die Journalisten und Journalistinnen des SR lassen sich in ihrer Berichterstattung nicht von geschäftlichen oder privaten Interessen Dritter oder durch persönliche, wirtschaftliche Interessen beeinflussen. Wirtschaftliches und ehrenamtliches Engagement unterliegen den internen Regelungen zu Transparenz und Genehmigungspflicht.

**3.2** Auf die Trennung von Werbung und Programm ist besonders zu achten. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm.

## **4 Journalistische Grundsätze**

**4.1** Sendungen und Beiträge haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen:

**4.1.1** Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten über das aktuelle Tagesgeschehen sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebo-

tenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Inhaltliche Fehler werden transparent und unverzüglich korrigiert.

**4.1.2** Kommentare sind als solche zu kennzeichnen.

**4.1.3** Recherche ist ein unverzichtbares Element journalistischer Sorgfalt. Dazu gehört, dass Tatsachenbehauptungen überprüft werden; Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen.

**4.1.4** Verdeckte Recherche ist nur dann gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichem Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

**4.1.5** Fremdmaterial wird nicht als Eigenmaterial ausgegeben.

**4.1.6** Die Persönlichkeitsrechte derer, die von einer Berichterstattung betroffen sind, sind zu achten. Sind für eine kritisch analytische Sendung Tatsachenbehauptungen vorgesehen, die sich gegen eine Person oder Institution richten, so gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung der Sendung, die Betroffenen soweit erforderlich und möglich zu hören und deren Auffassung nicht außer Acht zu lassen.

**4.1.7** Bei der Wiedergabe von Interviews oder Stellungnahmen darf der Sinn der Aussage nicht verfälscht werden. Das gilt insbesondere bei Kürzungen und bei der Verwertung von Archivmaterial. Personen, die um Mitwirkung an einer Sendung gebeten werden, sollen über Art und Zweck ihrer Mitwirkung nicht getäuscht werden.

**4.1.8** Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom Saarländischen Rundfunk durchgeführt oder zitiert werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

**4.2** Im Programm vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen des SR, sondern Meinungsäußerungen der Autoren und Befragten; sie müssen als solche erkennbar sein. Kommentare sind von der übrigen Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als solche zu kennzeichnen. Alle Beiträge haben den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Fairness und in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen. Die Menschenwürde ist immer zu achten.

**4.3** Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentliche Bestandteile des Programms wie die Information über bisher unbekanntes Sachverhalte und Zusammenhänge. Auch die Berichterstattung über nicht verfassungskonforme Meinungen, Ereignisse oder Zustände gehört zur Informationspflicht. Auch Gewalt, Brutalität und Leid dürfen nicht unangemessen sensationell dargestellt werden.



### **III. Programmüberwachung (§ 28 SMG)**

**1** Der Intendant ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch für die Gestaltung des Programms verantwortlich.

**2** Der Rundfunkrat

**2.1** überwacht die Einhaltung der für die Programme geltenden Grundsätze und der hierzu erlassenen Richtlinien (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SMG) und stellt nach Ablauf des Berichtszeitraums jeweils fest, ob die Aussagen des Berichts nach § 23 Abs. 6 SMG eingehalten worden sind,

**2.2** wacht darüber, dass der SR seine Aufgaben erfüllt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SMG),

**2.3** kann feststellen, dass einzelne Sendungen oder sonstige Angebote gegen diese Grundsätze verstoßen, und den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen (§ 28 Abs. 3 Satz 3 SMG). Er kann verlangen, dass bei Rechtsverstößen Beanstandungen der Gremien im Programm veröffentlicht werden (§ 19a RStV).

### **IV. Programmbeschwerden (§ 8 Abs. 2 SMG)**

**1** Jede natürliche oder juristische Person kann sich mit Beschwerden über Rundfunksendungen oder sonstige Angebote des SR an den Intendanten des SR wenden. Der Intendant kann die Beantwortung von Beschwerden delegieren. Über Einwände gegen die Antwort befindet der Rundfunkrat (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SMG); der Rundfunkrat kann die Entscheidungen im Einzelfall oder generell auf einen Ausschuss des Rundfunkrates übertragen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 6 und 7 SMG).

**2** Beschwerden, die die Behandlung von Gegendarstellungsbegehren, sonstigen äußerungsrechtlichen Ansprüchen oder Schadensersatzansprüchen zum Gegenstand haben, sind keine Programmbeschwerden im Sinne des § 8 Abs. 2 SMG.

### **V. Gegendarstellungsbegehren und sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche**

**1** Wer innerhalb von vier Wochen seit dem Tage der Verbreitung schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Verlangen sind dem Antragsteller auf dessen Kosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden (§ 18 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SMG).

**2** Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt (§ 10 Abs. 4 SMG).

3 Der Saarländische Rundfunk haftet im Rahmen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für Schäden, die Dritten durch Inhalt oder Gestaltung von Sendungen oder sonstigen Angeboten des SR entstehen (§ 12 Abs. 1 SMG).

4 Die Verantwortlichkeit für Straftaten, die durch Sendungen im Rundfunk oder durch sonstige Angebote des SR begangen werden, richtet sich nach den allgemeinen Strafgesetzen (§ 12 Abs. 2 SMG).

#### **VI. Bericht gegenüber der Öffentlichkeit (§ 23 Abs. 6 Satz 2, 3 und 4 SMG)**

Der SR erstattet alle zwei Jahre in angemessener Form gegenüber der Öffentlichkeit Bericht über die Erfüllung seines Auftrags. Dies umfasst insbesondere Qualität und Quantität der Programme und Angebote und die geplanten Schwerpunkte der anstehenden publizistischen Leistungen. Der SR berichtet dabei insbesondere auch über die Entwicklung seiner französischsprachigen Angebote, seine grenzüberschreitende Berichterstattung, die Zusammenarbeit mit den französischen Rundfunkanstalten und Institutionen sowie über den Stand der Barrierefreiheit seiner Angebote.

Saarbrücken, den 16.01.2019



Der Intendant